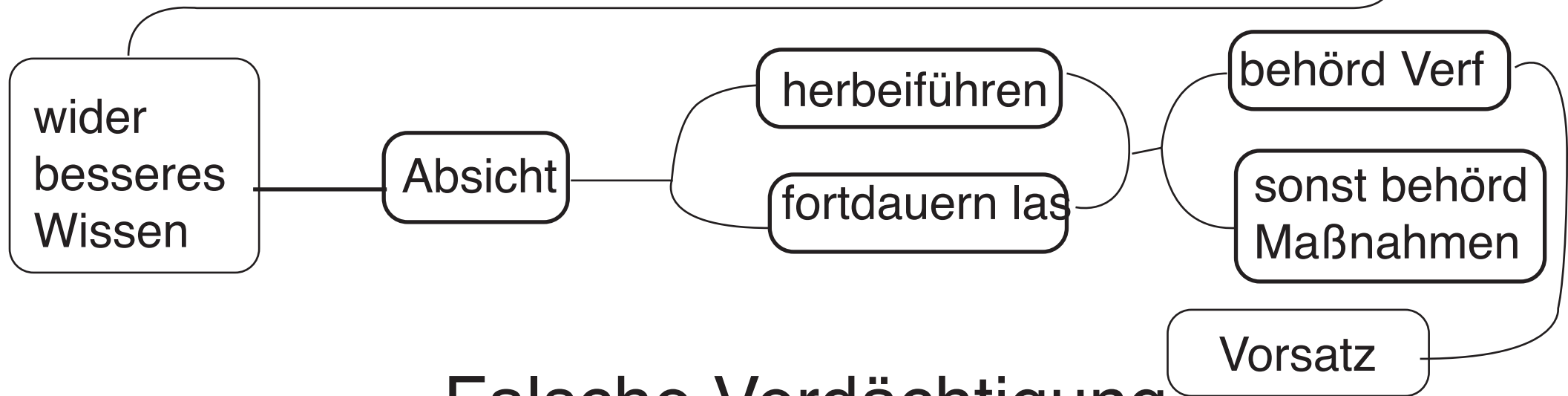
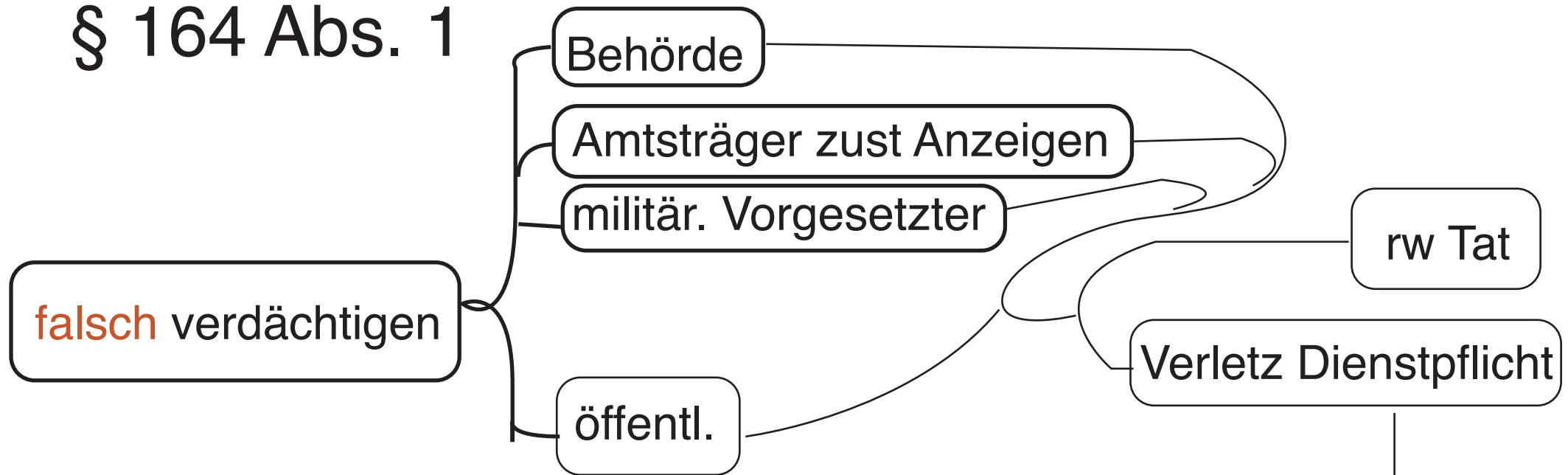


§ 164 Abs. 1



Falsche Verdächtigung

§ 164 Abs. 2

sonst Behaupt
tatsächl Art aufstellen

- Behörde
- Amtsträger zust Anzeigen
- militär. Vorgesetzter

öffentl.

- herbeiführen
- fortdauern I
- behörd Verf
- sonst behörd Maßnahmen

geeignet (Absicht)

falsch

wider
besseres
Wissen

Absicht

- herbeiführen
- fortdauern I

- behörd Verf
- sonst behörd Maßnahmen

Vorsatz

Indizien gegeben und darauf hinweisen

Indizien geschaffen

Indizien behaupten

Täterschaft behaupten (ohne Indizien)

Was heißt „Verdächtigen“

Bezugsobjekt von „falsch“

falscher Beweis
wahre Tatsache

falsche Tatsache

Verdächtiger
unschuldig

Verdächtiger
nicht nachweisbar
schuldig

?

Bezugsobjekt von „falsch“

falscher Beweis
wahre Tatsache

falsche Tatsache

Verdächtiger
unschuldig

Verdächtiger
nicht nachweisbar
schuldig

?

Verdacht: Rechtsbegriff. Legitimiert Ermittlungsmaßnahmen, die Eingriffe in Grundrechte darstellen.

- Erfahrungssätze und Schlussfolgerungen: „Polizeiarbeit“ bzw. StA
- Täterschaft oder Schuld irrelevant

Tatsachen, die Verdacht begründen, müssen falsch sein. (Abs. 1)

Falsche Beweise, für derartige wahre Tatsachen, sind ebenfalls Tatsachen, führen mittelbar zum Verdacht und unterfallen daher Abs. 2.